

2/2014

RUNDBRIEF

Forum Umwelt & Entwicklung



Goldrausch in den Meeren

Von nachhaltiger Nutzung keine Spur

Seite 2

Kritik an der EU-Politik des
Blauen Wachstums

Seite 11

Die deutsche Fischtheke
ist leer

Seite 15

Rohstoffrausch in der
Arktis

Seite 17

Japan will nicht vom Walfang
lassen

SCHWERPUNKT

Ein anderes Meer ist möglich!

Kritik an der EU-Politik des Blauen Wachstums
Kai Kaschinski

Zerstörerische Abhängigkeit

Eine zivilgesellschaftliche Tagung diskutiert den Einfluss des Menschen auf die Meere
Marie-Luise Abshagen

Den Fischen geht's nachhaltig schlecht

Stand der Dinge in Fischerei und Fischzucht weltweit
Billo Heinzpeter Studer

Freiwillige Leitlinien der FAO zum Schutz der Kleinfischerei

Ein langer Weg zur internationalen Anerkennung des handwerklichen Fischereisektors
Francisco Mari

Das EU-Mauretanien Fischereiabkommen

Eine Wende hin zu nachhaltigen EU-Fischereipartnerschaften?
Francisco Mari

Die deutsche Fischtheke ist leer

„Fish dependence day“ dieses Jahr schon Anfang April
Manfred Kriener

Garnelen aus Aquakultur

Eine Frage der Nachhaltigkeit
Dr. Stefan Bergleiter

Drei Jahre nach dem GAU

Auswirkungen der Reaktorkatastrophe von Fukushima auf den Pazifik und die Nahrungsketten
Stephan Moldzio

Ein Rohstoffrausch in der Arktis?

Geopolitik, Klimawandel und ein neuer unabhängiger Staat
Lukas Rüttinger und Stephan Wolters

Die Unbelehrbaren

Japan ignoriert internationales Völkerrecht und will nicht vom Walfang lassen
Thilo Maack

AKTUELL

Internationale Differenzen und nationale Unzulänglichkeiten

Zwischenbilanz im Post-2015-Prozess
Cathrin Klenck

Sinn oder Unsinn?

Ein Kommentar zum BMZ-Programm „Zukunftscharta: Eine Welt – Unsere Verantwortung“
Marie-Luise Abshagen

Die Privatisierung der Post-2015-Agenda

Risiken und Nebenwirkungen der globalen Partnerschaftseuphorie
Jens Martens und Wolfgang Obenland

Gemeinsam – oder doch zu unterschiedlich?

Das Gerechtigkeitsprinzip im Klima- und Post-2015-Regime
Jens Martens

TTIP – Stand der Verhandlungen

Wie weiter nach den EU-Wahlen?
Alessa Hartmann

Das Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada

Ein Lackmustest!
Alessa Hartmann

Pacific Rim vs. El Salvador

Zivilgesellschaft kämpft für Bergbau-Verbot in El Salvador
Saúl Baños

THEMEN UND AGS

Eine Wahl allein macht noch keine Demokratie

Nach der Europawahl beginnt in Brüssel der Kampf um Posten und Machtverhältnisse
Daniel Hiß

Kleinholz macht auch viel Mist

Holzenergieverbände contra Nachhaltigkeit
László Maráz

Biodiversity Offsetting

Beitrag zur Lösung der Biodiversitätskrise oder neue Bedrohung?
Friedrich Wulf

YASunidos – Für den Yasuní, für eine Post-Erdölgesellschaft!

Die Regierung Correa gibt auf, doch die EcuadorianerInnen kämpfen weiter
Josephine Koch

CDM und nachhaltige Entwicklung?

Der Clean Development Mechanism und die Schwachstellen in der Klimafinanzierung
Juliane Voigt

UPOV für alle?

In Afrika wird Geistiges Eigentum auf Pflanzenzüchtungen verbreitet
Susanne Gura

Publikationen/Filme Veranstaltungen

Forum Umwelt und Entwicklung

Das Forum Umwelt & Entwicklung wurde 1992 nach der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung gegründet und koordiniert die Aktivitäten der deutschen NGOs in internationalen Politikprozessen zu nachhaltiger Entwicklung. Rechtsträger ist der Deutsche Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzverbände (DNR) e. V.

Die nächste Ausgabe des Rundbriefs erscheint im September 2014.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Forum Umwelt und Entwicklung, Marienstraße 19–20, 10117 Berlin, Telefon: 030/678 17 75 93, Fax: 030/678 17 75 80, E-mail: info@forumue.de, Internet: www.forumue.de, **VERANTWORTLICH:** Jürgen Maier, **REDAKTION:** Marie-Luise Abshagen und Alessa Hartmann, **MITARBEIT:** Carolin Ebschner und Ramona Bruck, **LAYOUT:** studio114.de | Michael Chudoba, **TITELBILD:** Dietmar Meinert/pixelio.de

Sasan: das schwarze Schaf

Die Ironie des CDM und der Mangel an internationalen Kriterien für nachhaltige Entwicklung können am besten daran aufgezeigt werden, dass es mittels dieses Mechanismus zur umweltfreundlichen Entwicklung sechs Kohlekraftwerke geschaffen haben, als Klimaprojekte registriert zu werden. Eines der umstrittensten Projekte ist dabei das Sasan Kohlekraftwerk (Projekt 3690) in Singrauli, Indien. Mit einer beeindruckenden Liste von Versprechungen und deren positiven Beiträgen zur gesellschaftlichen, ökonomischen und umweltfreundlichen Entwicklung in der Region wurde das Sasan Projekt im Jahr 2010 registriert und von einer Vielzahl internationaler Banken und Organisationen mitfinanziert. Im März 2014 fuhr ich zu diesem Projekt um zu untersuchen, in welchem Maße die gegebenen Versprechen umgesetzt wurden. Auffällig bei diesem Besuch war, dass nicht nur die angeblichen Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung nicht eingehalten wurden, sondern im Gegenteil, negative Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung und die Umwelt zu ver-

zeichnen sind. Dazu zählen polizeiliche Übergriffe auf Demonstranten, illegale Festnahmen, teilweise mit Gewalt herbeigeführte Umsiedlung von Anwohnern und sozialen Einrichtungen sowie Luft- und Wasserverschmutzung durch Flugasche, die gesundheitliche Schäden hervorrufen.

Notwendigkeit schärferer Regelungen

Dass ein Projekt wie Sasan von zahlreichen internationalen Banken wie beispielsweise der Export-Import Bank finanziert und trotz gravierender negativer Folgen immer noch als CDM-Projekt laufen kann, zeigt die Mängel der derzeitigen Regelungen. Auch die Weltbank ist am Sasan Projekt beteiligt und finanzierte die notwendigen Übertragungs- und Fernleitungen. Dem Mandat der UN, welche unter dem Cancun Agreement dazu verpflichtet ist, den Menschenrechten in allen Klimaprojekten Respekt zu zollen, wird dabei in keiner Weise Rechnung getragen.

Die Erfahrungen mit dem CDM haben eindeutig gezeigt, dass Klimafinanzierung nach strikteren Krite-

rien und besseren Sozialregelungen geschehen muss. Das Sasan CDM-Projekt unterstreicht mit aller Deutlichkeit, dass neue Mechanismen integriert werden müssen, um die Umwelt und in besonderem Maße Menschenrechte zu stärken. Beschwerdemechanismen, internationale Kriterien für nachhaltige Entwicklung und Kontrollmechanismen zur Überprüfung der gegebenen Versprechen müssen eingeführt werden, um tatsächlich nachhaltige Entwicklung durch den CDM zu ermöglichen und die Finanzierung von Klimaprojekten gerechter zu gestalten. Dies ist nicht nur von Bedeutung für den CDM und eine bevorstehende Reform dieses Mechanismus, über welche im Dezember 2014 auf der internationalen Klimakonferenz in Peru entschieden wird, sondern für generelle Regelungen der Klimafinanzierung.



Juliane Voigt

Die Autorin ist Researcherin bei Carbon Market Watch.

UPOV FÜR ALLE?

In Afrika wird Geistiges Eigentum auf Pflanzenzüchtungen verbreitet

Die weit überwiegende Mehrheit der Bauern und Bäuerinnen weltweit nutzt Saat- und Pflanzgut aus der eigenen Ernte, tauscht und verkauft es und entwickelt es weiter. Dadurch kann sich das Saatgut an den Druck von Schadorganismen oder Klimaveränderungen anpassen. So hat sich die Kulturpflanzenvielfalt als unsere Ernährungsgrundlage entwickelt. Nur so kann sie sinnvoll für künftige Generationen bestehen bleiben, von den als Notabsicherung geltenden Genbanken einmal abgesehen. Das soll sich jedoch ändern und Lizenzgebühren auch bald für die meisten Länder in Afrika gelten.

EINE KLEINE, BEI der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) in Genf häuslich untergebrachte Organisation, der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, will seine Regeln nicht nur Industrieländern, sondern auch Entwicklungsländern überstülpen. Vor über 50 Jahren wurde die Organisation UPOV (Union pour la Protection des Obtentions Végétales, Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen) von Industrieländern für Industrieländer

gegründet, nur dort fand Pflanzenzüchtung für die rasch wachsende industrielle Landwirtschaft statt. Meist unbeachtet von der Öffentlichkeit wurde den Züchtern zuerst für Zierpflanzen, dann aber auch Nahrungspflanzen, zugestanden, bis zu 30 Jahre lang Lizenzgebühren zu kassieren. Vor dem Hintergrund G8-geförderter, großer landwirtschaftlicher Projekte in Afrika, die sich auf Land Grabbing, Entwicklungshilfegelder und Integration der Kleinbauern in Wertschöpfungsketten für den Weltmarkt stüt-

zen, wollen Agrarkonzerne nun auch in Afrika Lizenzgebühren einnehmen. In der Regel sind es Sorten, für die sie bereits anderswo Schutzrechte innehaben.

Bald nur noch industrielle Sorten am Markt

Praktisch gleichzeitig mit den Geistigen Eigentumsrechten werden auch Vermarktungsregelungen eingeführt. Genau wie in der Europäischen Union (EU) sollen Sorten nur dann für den Markt zugelassen werden, wenn sie unterscheidbar, homogen und beständig (sogenannten DUS-Kriterien – distinct, uniform, stable) sind. Für Erhaltungssorten gibt es in der EU erst seit 2009 eine mit hohen bürokratischen Auflagen versehene Ausnahme.¹

Bäuerliche Sorten sind aber nicht, weder in der EU noch in Entwicklungsländern, homogen und bestän-

dig. Genau das ist ihre Stärke, sie passen sich aufgrund ihrer breiten genetischen Ausstattung an unterschiedliche Gegebenheiten an. In der EU ist mit dem auf die DUS-Kriterien begründeten Sortenrecht die bäuerliche Sortenvielfalt weitgehend von den Feldern und aus den Gärten verschwunden. Gepaart mit der inzwischen hohen Konzentration auf dem globalen Saatgutmarkt und der Dominanz von Chemiekonzernen sehen dies viele als ökologische, wirtschaftliche und soziale Katastrophe. Die EU-Saatgutrechtsreform ist im EU-Parlament aus diesen Gründen vorerst gescheitert.

Wenn die UPOV- beziehungsweise DUS-basierten Saatgut-Gesetze in afrikanischen Ländern etabliert werden,

- dürfen ohne Genehmigung des Schutzrechtsinhabers Bauern ihre Ernte von geschützten Sorten nur noch bei bestimmten Arten wieder aussäen. Wo der Nachbau erlaubt ist, muss bei größeren Mengen eine Lizenzgebühr bezahlt werden.
- dürfen ohne diese Genehmigung Saat- oder Pflanzgut aus der Ernte dieser Sorten weder getauscht noch verkauft werden.
- kommen durch Lizenzgebühren und Nachbauverbot verteuerte eigentumsrechtlich geschützte Sorten auf den Markt; meist profitieren ausländische Firmen – zu meist Chemiekonzerne mit großer Marktmacht.
- werden bäuerliche Sorten nicht zugelassen und damit illegal.
- braucht die Herkunft von Sorten beim Sortenschutzantrag nicht an-

gegeben werden (das ist weltweit nur im US-amerikanischen Sortenschutzrecht erforderlich).

Durchsetzung über Regionalorganisationen

Für die Einführung der neuen Sortenschutz- und Saatgutvermarktungsgesetze in Entwicklungsländern werden oft Freihandelsabkommen, aber auch regionale Organisationen genutzt. In Afrika sind es derzeit neben der Southern African Development Community (SADC) und dem Common Market for Eastern and Southern Africa (COMESA) die beiden regionalen Organisationen für Geistiges Eigentum ARIPO (African Regional Intellectual Property Organisation, Sitz in Simbabwe) und OAPI (Organisation Africaine de la Propriété Intellectuelle, Sitz in Kamerun). ARIPO hat 19, OAPI 17 Mitglieder, zusammen 36 der 55 UN-anerkannten afrikanischen Staaten.

Ob es dabei um die Interessen afrikanischer Firmen geht, muss bezweifelt werden, denn mit je einer Handvoll Mitarbeitern sind ARIPO und OAPI kaum in der Lage, umfangreiche Neuansprüche zu prüfen. Beim Sortenschutz ist keine Schwemme afrikanischer Neuzüchtungen zu erwarten. Kaum eines der am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries, LDC) hat heute noch nennenswerte Agrarforschungsetats, sie waren im Zuge der von der Weltbank geforderten Strukturanpassung in der 1990er Jahren gekürzt worden. Es gibt nur wenige unabhängige einheimische private Züchter. Es geht wohl eher darum, für ausländische Konzerne

Rechte auf Lizenzeinnahmen zu schaffen.

OAPI ist im Juni 2014 dem UPOV beigetreten. Seit sieben Jahren waren die rechtlichen Voraussetzungen dazu geschaffen. Damit gilt UPOV-Recht in nunmehr in 15 afrikanischen LDCs (Tansania, Äquatorial Guinea, Benin, Burkina Faso, Guinea, Guinea Bissau, Komoren, Kongo, Mali, Mauritien, Niger, São Tomé und Príncipe, Senegal, Togo, Tschad, Zentral Afrikanische Republik). Eine Umsetzung in nationales Recht ist für die OAPI-Mitglieder nicht nötig.

Der Beitritt von ARIPO zu UPOV steht kurz bevor. Im April 2014 genehmigte der UPOV-Rat das vorgelegte ARIPO Rahmengesetz. ARIPO will nun eine zwischenstaatliche Konferenz durchführen, um das Gesetz zu beschließen. Es tritt in Kraft, wenn nur vier Mitgliedsstaaten es ratifizieren, ist dann aber nicht in allen ARIPO-Staaten gültig. Genau das hat das internationale zivilgesellschaftliche Netzwerk APBEBES mit einem Rechtsgutachten aufgegriffen und einen Bruch des ansonsten immer sehr strikt ausgelegten UPOV-Übereinkommens festgestellt.² Dem UPOV-Rat ist das egal, Hauptsache, ARIPO tritt bei. Die ARIPO Mitglieder können direkt UPOV beitreten, wenn sie das ARIPO Rahmengesetz ratifizieren, auch wenn sie keine nationale Gesetzgebung haben. Auch dies wurde von APBEBES kritisiert. Betroffene Länder, die nun ratifizieren könnten, sind Botswana, Gambia, Ghana, Lesotho, Liberia, Malawi, Mozambique, Namibia, Rwanda, Sambia, Simbabwe, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Swasiland, Uganda.

	Alternatives System (Indien*)	UPOV 78	UPOV 91	Patent (in Europa)
Verkauf von Saatgut durch Bauern gestattet	Ja	Nein	Nein	Nein
Tausch von Saatgut gestattet	Ja**	Ja	Nein	Nein
Nachbau von Saatgut auf dem eigenen Hof gestattet	Ja	Ja	Als Option in beschränktem Maße möglich***	Als Option in beschränktem Maße
Freie Verwendung der geschützten Pflanze für die Weiterzucht	Ja	Ja	Im Prinzip ja – mit gewissen Einschränkungen ****	Nein
Möglichkeit auch von Bauern entwickelte Landsorten zu schützen	Ja	Nein	Nein	Nein

Ein Vergleich der verschiedenen Schutzsysteme (Quelle: Erklärung von Bern und Pro Specie Rara (2014): Saatgut – bedrohte Vielfalt im Spannungsfeld der Interessen.)

Mehr Ernährungssicherheit?

Der kenianische Vertreter lobte die Bedeutung dieses Schrittes für die Ernährungssicherheit in Afrika. Kenia ist selbst nicht dem UPOV-Abkommen von 1991 beigetreten, empfiehlt dies aber anderen Entwicklungsländern aufgrund seiner angeblich guten eigenen Erfahrungen. Tatsächlich ist Kenia jedoch Mitglied des Abkommens von 1978, das bäuerliche Rechte anerkennt – ein entscheidender Unterschied zu UPOV91. Auch Südafrika ist nicht Mitglied von UPOV91, sondern von UPOV78. Afrikanische Mitglieder von UPOV91 sind neben den genannten LDCs Marokko und Tunesien. In Ghana steht eine Parlamentsentscheidung aus, massive Proteste stehen dem entgegen.

Auch in anderen afrikanischen Ländern hat sich der Widerstand organisiert und in der Alliance for Food Sovereignty in Africa (AFSA) zusammengeschlossen.³ AFSA verurteilt den UPOV-Beitritt von ARIPO und forderte vergeblich die UPOV-Mitgliedsstaaten dazu auf, das ARIPO-Rahmenabkommen abzuweisen. AFSA weist darauf hin, dass Kleinbauernorganisationen nicht konsultiert wurden, und fordert Saatgutregelungen, die die Erhaltung der Biodiversität und die Rechte der Bauern angemessen berücksichtigen.

Welche Alternativen bestehen?

1. Länder, die nicht Mitglieder der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) sind, brauchen keine Geistigen Eigentumsrechte zu etablieren. 11 Länder in Afrika sind nicht Mitglied der WTO.
2. Ein Großteil der Länder Afrikas, auch WTO-Mitglieder, zählt zu den LDC. Es besteht für LDC eine Ausnahmefrist für die Umsetzung des Abkommens über handelsbezogene Geistige Eigentumsrechte (Trade-Related Intellectual Property Rights, TRIPS), welche die WTO kürzlich erst bis 2021 verlängert hat. Demnach müssen sie bis dahin keinerlei Geistige Eigentumsrechte, auch nicht Sortenschutzrechte, einrichten. Grund ist der niedrige Entwicklungsstand, bei dem nationale Unternehmen kaum eigene Technologieentwicklungen haben. Zudem würde der Zugang zu ausländischen Technologien durch Lizenzgebühren verteuert.
3. Länder, die WTO-Mitglieder, aber nicht LDC sind, müssen aufgrund der WTO-Mitgliedschaft Geistige Eigentumsrechte auf Pflanzensorten gewähren. Sie können dies mit Sortenschutzgesetzen tun, die sich von UPOV unterscheiden. Sie können eine eigene Sortenschutzgesetzgebung entwickeln, wie es beispielsweise Indien getan hat. In Indien dürfen auch geschützte

Sorten nachgebaut und sogar (unter einer anderen Bezeichnung) verkauft werden.

Trotz dieser sinnvollen Alternativen unterstützen Geberländer sowie die WIPO den UPOV-Beitritt afrikanischer Länder mit technischer Hilfe.



Susanne Gura

Die Autorin ist Koordinatorin des internationalen Netzwerks „Association for Plant Breeding for the Benefit of Society (APBREBES, www.apbrebes.org), das als einzige zivilgesellschaftliche Organisation Beobachterstatus bei UPOV hat. Ehrenamtlich ist die Autorin Erste Vorsitzende des Vereins zur Erhaltung der Nutzpflanzenvielfalt (www.nutzpflanzenvielfalt.de).

- 1 Siehe Forum Rundbrief 2012 Gen-Armut: EU-weit einheitliches Pflanz- und Saatgut.
- 2 <http://www.apbrebes.org/press-release/upov-breaking-its-own-rules-tie-african-countries>.
- 3 Die Alliance for Food Sovereignty in Africa ist eine gesamtafrikanische Plattform die Kleinbäuerliche Gemeinschaften, Hirtenvölker, Jäger und Sammler, Indigene, BürgerInnen sowie Umweltschützer aus Afrika repräsentiert. AFSA umfasst Netzwerke und Bauerorganisationen die in Afrika aktiv sind einschließlich African Biodiversity network (ABN), Coalition for the Protection of African Genetic Heritage (COPAGEN), Comparing and Supporting Endogenous Development (COMPAS) Africa, Friends of the Earth-Africa, Indigenous Peoples of Africa Coordinating Committee (IPACC), Participatory Ecological Land Use Management (PELUM) Association, Eastern and Southern African Small Scale Farmers Forum (ESAFF), La Via Campesina Africa, FAHAMU, World Neighbours, Network of Farmers' and Agricultural Producers' Organizations of West Africa (ROPPA), Community Knowledge Systems (CKS) and Plate forme Sous Régionale des Organisations Paysannes d'Afrique Centrale (PROPAC).



© uschi dreilucker/pixelio.de

Artenvielfalt muss geschützt werden